Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5484

26. 10. 89

Sachgebiet 55

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gilges, Dreßler, Jaunich, Büchner (Speyer), Ibrügger, Jungmann, Kastning, Kretkowski, Wiefelspütz, Adler, Andres, Becker-Inglau, Bulmahn, Dr. Böhme (Unna), Catenhusen, Conrad, Egert, Dr. Götte, Dr. Haack, Hasenfratz, Heyenn, Kirschner, Peter (Kassel), Reimann, Rixe, Schmidt (Salzgitter), Schreiner, Seuster, Steinhauer, Urbaniak, Weiler, von der Wiesche, Wittich, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/5282 —

Aufwandszuschüsse für den Zivildienst

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 25. Oktober 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat durch die Förderung von Zivildienstplätzen im Bereich der Mobilen Sozialen Hilfsdienste und der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung einen Ausbau dieser für den Zivildienst besonders geeigneten Tätigkeitsfelder erreicht. Diese Förderung soll auch in Zukunft fortgesetzt werden. Dadurch werden die Träger ambulanter Dienste wirksam in ihren Bemühungen unterstützt, alte, kranke und behinderte Menschen durch Zivildienstleistende in ihrer Wohnung zu betreuen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 6 Abs. 3 Zivildienstgesetz) erfolgt die Förderung in Höhe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Einsatz von Zivildienstleistenden im sozialen Bereich – insbesondere in der Individuellen Schwerstbehinderten-Betreuung (ISB) und im Mobilen Sozialen Hilfsdienst (MSHD) – ist seit 1984 stark gestiegen und zu einem anerkannten, unverzichtbaren Bestandteil der sozialen Arbeit, zur Erhaltung der häuslichen Eigenständigkeit der Betreuten – vor allem der alten Menschen, der Behinderten und Pflegebedürftigen – geworden. Er trägt damit entscheidend zur Kostendämpfung im Gesundheits- und Pflegebereich bei. Möglich wurde die Zunahme dieser sozialen

Dienste durch die Gewährung von Zuschüssen, die den Beschäftigungsstellen zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden gewährt wurden. Seit geraumer Zeit wird diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe durch säumige Zahlungen, Kürzungen oder gar Wegfall dieser Zuschüsse gefährdet oder unmöglich gemacht. Hauptbetroffene sind in erster Linie diejenigen, die auf die Hilfe von Beschäftigungsstellen angewiesen sind und sich andere, kostenintensivere Betreuungsangebote nicht leisten können. Kommunale und andere öffentliche Kostenträger wissen nicht, wie sie diese Lücke schließen können.

1. Wie hoch waren die Zahlungsrückstände gegenüber den einzelnen Trägergruppen – aufgeschlüsselt nach Bundesländern – am 1. Juli 1989, und wie hoch werden diese Rückstände zum Ende dieses Jahres sein?

Der Zahlungsrückstand betrug am 30. Juni 1989 rd. 100 Mio. DM. Er wird am Ende dieses Jahres auf rd. 76 Mio. DM abgesunken sein. Eine Aufschlüsselung nach Trägern von Beschäftigungsstellen oder nach Bundesländern ist kurzfristig nicht möglich, da entsprechende Statistiken nicht vorliegen und deshalb alle Zahlfälle manuell aufgeschlüsselt werden müßten.

2. Obwohl die vollautomatische Bearbeitung und Auszahlung der Aufwandszuschüsse beim Bundesamt für den Zivildienst nun technisch möglich ist, sind die Bearbeitungsrückstände unverändert hoch. Auch die im Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel reichen offensichtlich bei weitem nicht aus, alle Ansprüche in vollem Umfang zu befriedigen.

   Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung diese, für die in Vorleistung getretenen Träger unzumutbare Situation abzustellen?

Die vollautomatische Abwicklung der Zahlungsfälle hat bewirkt, daß innerhalb weniger Wochen rd. 69 Mio. DM an die Beschäftigungsstellen ausgezahlt worden sind. Damit hat sich der Rückstand innerhalb kurzer Zeit deutlich verringert. Wenn am Jahresanfang die Haushaltsmittel für 1990 zur Verfügung stehen, sind bis etwa April 1990 alle ausstehenden Zahlungen geleistet.

In der zweiten Jahreshälfte 1990 wird sich jedoch wieder für kurze Zeit ein Rückstand aufbauen, da die Haushaltsmittel ab Juli erschöpft sein werden. Der Rückstand wird allerdings erheblich niedriger sein als am Ende dieses Jahres. Die aus der zweiten Jahreshälfte 1990 ausstehenden Zahlungen werden zu Beginn des Jahres 1991 geleistet.

3. Hält es die Bundesregierung für vertretbar, daß einzelne Beschäftigungsstellen von Verbänden, die neben der Individuellen Schwerstbehinderten-Betreuung und den Mobilen Sozialen Hilfsdiensten weitere unverzichtbare Aufgaben für das Gemeinwohl übernommen haben, durch die bis zu zwei Jahren verzögerte Auszahlung von Aufwandszuschüssen – die fester Bestandteil ihrer Haushaltsplanung sind – in finanziellen Schwierigkeiten geraten und dadurch ihre gesamte Arbeit gefährdet wird?

Soweit einzelne Beschäftigungsstellen in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, hat das Bundesamt für den Zivildienst durch vorgezogene Zahlungen geholfen. Es sind daher keine Fälle bekanntgeworden, in denen Zivildienstplätze mit dieser Begründung aufgegeben wurden. Der Bestand an Zivildienstplätzen, die mit Aufwandszuschüssen gefördert werden, hat im Gegenteil in den letzten zwei Jahren überproportional von 12 939 auf 21 437 zugenommen.

4. Mit der zögerlichen Auszahlung wird gegen die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften verstoßen.
   a) Wie hoch ist die infolge der schleppenden Antragsbearbeitung bei den Trägern – insbesondere bei der Individuellen Schwerstbehinderten-Betreuung – angefallene Zinslast, marktübliche Zinsen für Darlehen unterstellt?
   b) Sieht die Bundesregierung eine Entschädigung für die notwendig gewordenen Zwischenfinanzierungskosten vor, und wenn nein, mit welcher Begründung lehnt sie diese ab?

Zinsbelastungen ergeben sich bei den Beschäftigungsstellen in unterschiedlichem Maße. Es gibt Beschäftigungsstellen, die keine Kredite in Anspruch nehmen, um die Kosten für die Unterkunft und das Essen der Zivildienstleistenden zu finanzieren. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, nach denen sich die tatsächlich angefallene Zinslast in irgendeinem Jahr berechnen ließe.

Auf die Gewährung von Aufwandszuschüssen besteht kein Rechtsanspruch; sie dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan hierfür Mittel zur Verfügung stellt. Damit besteht auch keine gesetzliche Grundlage für und kein Anspruch auf die Übernahme von Zinsbelastungen.

5. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß zur Absicherung dieser sozialen Dienste die „Kann-Vorschrift" des § 6 Abs. 3 Zivildienst-Gesetz in eine „Muß-Vorschrift" geändert werden muß, weil nur so Planungs- und Haushaltssicherheit für die Träger erreicht werden kann?

Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 Zivildienstgesetz ermöglicht der Bundesregierung eine flexible Reaktion auf Veränderungen beim Bedarf an Zivildienstplätzen. Durch finanzielle Anreize können Beschäftigungsstellen veranlaßt werden, Plätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, damit alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer ohne Verzögerung einberufen werden können. Die Regelung erlaubt ferner eine Veränderung des prozentualen Anteils der einzelnen Tätigkeitsbereiche im Zivildienst, um zivildienstpolitische Entwicklungen einzuleiten und zu gestalten.

6. Hält die Bundesregierung die seit 1984 festgeschriebene Höhe der Aufwandszuschüsse von 17 DM bzw. 11 DM je Zivildienstleistendem noch für ausreichend oder ist sie bereit, diese Sätze der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten entsprechend anzupassen?

Eine Anpassung der pauschalierten Beträge von 17 DM bzw. 11 DM an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten ist zur Zeit nicht erforderlich.

Die Beschäftigungsstelle erhält für die Bereitstellung einer Unterkunft eine Kostenerstattung von rd. 180 DM im Monat. Hierfür muß ein dem allgemeinen Standard an Raumbedarf und Ausstattung entsprechender Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

Dies ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wohnverhältnisse im Bundesgebiet mit der Kostenpauschale möglich.

Die Pauschale für die Verpflegung orientiert sich an der Entschädigung für die Selbstverpflegung der Zivildienstleistenden. Zusammen mit dem pauschalierten Aufwand für die Dienstbekleidung ergibt dies den Betrag von 11 DM pro Tag.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333